

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am die folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen, die Inanspruchnahme von Leistungen und für Amtshandlungen sowie die Verleihung von Nutzungsrechten auf den in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau genannten Friedhöfe sowie für die Nutzung der in § 1 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung genannten Feierhallen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung Des gemeindlichen Friedhofs Neeken

- (1) Für die Bewirtschaftung des gemeindlichen Friedhofs Neeken wird eine jährliche Pauschalgebühr je Grabstelle erhoben, soweit bislang Grabnutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997 erhoben wurden.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Dauer der Restlaufzeit des Nutzungsrechts erhoben.
- (3) Im Falle eines Neuerwerbs von Nutzungsrechten oder der Verlängerung der Nutzungsrechte nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die allgemeinen festgesetzten Gebühren (Zffn. 1.1. bis 1.2. des Gebührenverzeichnisses); die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach dieser Bestimmung entfällt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 2 ist von den Grabnutzern zu entrichten, deren Grabnutzgebühr nach der „ Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997“ festgesetzt wurde.
- (3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht bei Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. der Ausstellung der Grabnummernkarte und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Ablösegebühr für den vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht entsteht mit der Bestätigung des Verzichtes durch die Friedhofsverwaltung. Die Ablösegebühr ist in einer Summe, pro angefangenem Nutzungsjahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist dieser Grabstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Entsprechend der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau werden Gebühren nach Inanspruchnahme der Friedhöfe bzw. Friedhofsleistungen nicht mehr rückerstattet

§ 5 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 6 Stundung oder Erlass der Gebühren

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau/ Eigenbetrieb Stadtpflege zu richten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. des Kalendermonates nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßlau vom 1. Juli 2007, die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau und das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) vom 1. April 2007 und die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, den

Koschig
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.2. Wahlgräber
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
 - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
 - 1.5. Kolumbarium
 - 1.6. Ablösegebühr
 - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - 2.1. Benutzung der Feierhallen
 - 2.2. Benutzung der Kühlräume
 - 2.3. Erdbestattungen
 - 2.4. Feuerbestattungen
 - 2.5. Urnenbeisetzungen
 - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

**Gebühr neu
EURO EURO / a**

1. Grabnutzungsgebühren

In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:

- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen
- Abfallbeseitigung
- Wassergeld
- Erstinsandsetzungen bei Erdbestattungen

1.1. Reihengräber

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Erdbestattungsreihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	734,36	36,72
- Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	743,65	37,18
- Erdbestattungsreihengrab Friedhof II	771,53	25,72

In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.

- Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien	719,50	35,98
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien	728,79	36,44
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre zusätzliche Gestaltungsrichtlinien	715,21	35,76
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien	724,50	36,23

1.2. Wahlgräber

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	780,82	26,03
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	790,11	26,34
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen	1.100,68	36,69

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.

- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	775,25	25,84
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	784,54	26,15
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	739,22	24,64
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	748,51	24,95
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen	986,47	32,88
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)	815,99	27,20
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)	836,14	27,87

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.

1.3. Urnengemeinschaftsanlage

Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:

- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	791,13	26,37
----------------------------------	--------	-------

1.4. Anonymes Eichengrabfeld

Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:

- anonymes Eichengrabfeld	822,80	41,14
1.5. Kolumbarium		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Kolumbarium	925,20	30,84
1.6. Ablösegebühr	16,06	
Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.		
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken		
Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.	10,22	
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren		
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung		
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	131,55	
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	100,92	
- Feierhalle Friedhof II	131,55	
- Feierhalle Friedhof III	108,06	
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	98,62	
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten	84,92	
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz /Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck	78,32	
- Abschiedsraum	47,31	
- Raum für rituelle Waschungen	41,18	
2.2. Benutzung der Kühlräume		
- Kühlraumgrundgebühr	9,20	
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)	9,52	
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	9,52	
2.3. Erdbestattungen		
- Leistung für Bestattung	573,68	
- Leistung für Bestattung im Kindergrab	362,14	
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.		
Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.		
2.4. Feuerbestattungen		
(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)		
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche	168,56	
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 -10 Jahren	84,29	
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren	44,95	

- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA	37,02
- Urnenversand im Inland	49,41

(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)

2.5. Urnenbeisetzungen

- Leistung für Beisetzung	247,29
- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof	140,98
- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/ Urnengemeinschaftsanlage Roßlau	247,29
- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium	188,36
- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne	29,88

In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.

Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.

2.6. Weitere Bestattungsleistungen

- zusätzlicher Blumentransport	23,46
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	7,69
- Streugrün	9,87

3. Exhumierungen und Hebungen

- Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit (Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)	1.145,29
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	286,33
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	343,59
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	25,51

4. Grabmalgebühren

- Grabmalgebühr	19,14
-----------------	-------

5. Sonstige Gebühren

a) Verlängerung von Nutzungsrechten	9,10
b) Umschreibung von Nutzungsrechten	9,10
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	13,79
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde	27,58
e) Erteilung einer Einfahrtgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	11,58
f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	9,19
g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	41,37
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde	27,58
i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer	41,52

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.